

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 6. März 2007

88. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Görgesheideweg

- .1 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB**
- .2 Abschließender Beschluss gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB**
- .3 Beschluss der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB**

Beschlussvorschlag:

.....1. Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Görgesheideweg hat gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 12. Januar 2007 bis einschließlich 12. Februar 2007 öffentlich ausgelegen.

Während dieser Zeit gingen keine Stellungnahmen ein.

.....2. Abschließender Beschluss gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

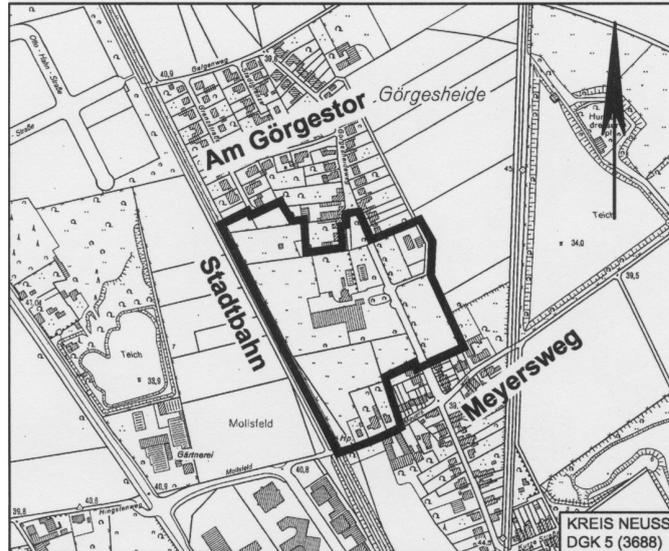
Der Rat der Stadt beschließt die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Görgesheideweg abschließend gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst im

- Süden die Flurstücke 193 (Sichtdreieck), 192 (Teilbereich Meyersweg), 195, 442, 443, 1001 und 1003 (Gehweg Görgesheideweg) sowie 1004
- Osten die Flurstücke 168 (Feldweg), 780, 815, 1048, 1280, 1281, 1282, 1283 und 1284
- Norden die Flurstücke 1009, 1010, 1145, 1146, 1291 und 1294
- Innenbereich Flurstück 1002 (Gartenbaubetrieb Hoppe)

alle der Flur 2, Gemarkung Osterath.

Der Änderungsbereich ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 5 (5) BauGB beschlossen.

Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

3. Beschluss der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch - BauGB - vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) zur 88. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Osterath, Görgesheideweg in der als Anlage 2 beigefügten Fassung.

Begründung:

Der Entwurf der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes hat einschließlich der Entwurfsbegründung vom 12. Januar 2007 bis einschließlich 12. Februar 2007 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 26. Januar 2007 über die öffentliche Entwurfsauslegung benachrichtigt.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die beteiligten Nachbargemeinden sind der als Anlage in Kopie (Anlage 1) beigefügten Liste zu entnehmen.

Von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt mit Datum / s. o. keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Abgabe einer Stellungnahme ist wegen der Karnevalszeit noch bis zum 26. Februar 2007 möglich. Sollten Stellungnahmen noch fristgerecht eingehen, werden sie in der Sitzung vorgestellt und Abwägungsvorschläge unterbreitet.

Die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß den Anforderungen der BauGB-Novelle 2004 durchgeführt. Im Bauleitplanverfahren werden neben Scoping, Umweltbericht, Monitoring auch eine sog. zusammenfassende Erklärung gefordert. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt die Verwaltung, die Erklärung nach § 6 (5) BauGB vom Rat beschließen zu lassen.

Folgt der Ausschuss den Beschlussvorschlägen, kann der Plan dem Rat zum abschließenden Beschluss empfohlen werden.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

Dieter Spindler

Sprecher/in im Rat zu .2 und .3: